

Allgemeine Verkaufs, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fahrzeugbau Dülmer GmbH

1. Auftragsannahme

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Alle Preise sind unverbindliche Richtpreise.

Aufträge, gleichgültig ob mündlich oder schriftlich vom Kunden erteilt, sind erst für beide Parteien bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Für die Richtigkeit von telefonisch oder telegrafisch erteilten Aufträgen und Auskünften übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch für alle Aufträge, die uns von Vertretern, Reisenden oder dritten Personen angetragen werden. Sonderbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Beschaffensvereinbarungen oder Garantien sind nur dann vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und von uns als Verkäufer in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung in den Vertrag eingeführt worden sind.

Nebenabreden sind nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht besonders widersprechen. Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

An allen Zeichnungen, Abbildungen, Plänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen die Unterlagen an Dritte nicht weitergegeben werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Angegebene Preise sind freibleibend und verstehen sich in Euro (€) ab Werk Emsbüren (EXW). Bei unvorhergesehenen Preisschwankungen von Rohmaterialien sowie plötzlichen Lohnschwankungen bleibt es uns vorbehalten, die Preise trotz bereits abgegebener Auftragsbestätigung zu korrigieren, es sei denn, dass eine Festpreisklausel von uns akzeptiert wurde. Der Käufer verzichtet in diesem Zusammenhang von vornherein auf ein Rücktrittsrecht vom Vertrag

Verpackungs- und Transportkosten sowie Monteurkosten, die wir nicht zu vertreten haben, werden gesondert berechnet.

Zahlungen sind direkt an uns zu leisten. Die Anerkennung von Zahlungen an Dritte bedingt eine von uns unterzeichnete Inkassovollmacht.

Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang rein netto zahlbar oder spätestens bei Übergabe der Waren. Eine andere Zahlungsweise bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, gerechnet ab 30 Tagen nach Rechnungsdatum (§ 286 Abs. 3 BGB). Bei Verbrauchern als Käufer gelten Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Erfolgt Zahlung durch Scheck oder Wechsel, so werden diese vorbehaltlich der Einlösung angenommen mit der Maßgabe, dass der Käufer in vollem Umfang für die rechtzeitige und vollständige Zahlung haftet. Bei Zahlung mit Wechsel ist die Annahme abhängig von der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Es können grundsätzlich nur zins- und spesenfreie Drei-Monats-Akzente angenommen werden, die auf einen Landeszentralbankplatz lauten. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Scheck oder Wechsel bezahlt sind.

Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

Die Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten im Zusammenhang mit derartigen Forderungen ist ausgeschlossen.

Ist bei Teilzahlung der Käufer mit einer Rate länger als 8 Tage in Verzug, so wird der gesamte noch ausstehende Rest ohne Inverzugsetzung zur sofortigen Bezahlung fällig. Sämtliche Ansprüche von uns, auch wenn diese noch nicht fällig sind, werden zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Zahlung in Verzug gerät oder falls die begründete Annahme für eine nachteilige Veränderung in seinen Besitzverhältnissen besteht, dazu zählen auch Geschäfts- oder Firmenänderungen und Umwandlungen. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, auf Kosten des Käufers den Liefergegenstand zurückzunehmen, bei Nichterfüllung Sicherheitsleistung oder Schadensersatz zu verlangen.

Bei Käufern, die uns nicht bekannt sind, bleiben Vorauszahlung oder die Erhebung von Anzahlungen vorbehalten.

3. Lieferfristen

Lieferfristen sind für uns nur bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als bindend bestätigt worden sind. Lieferfristen laufen vom Tage der Bestätigung bis zur Absendung vom Werk. Die rechtzeitige Mitteilung der Versandbereitschaft gilt als Erfüllung der Lieferfrist.

Ereignisse höherer Gewalt, Kriegs- oder Ausnahmezustand, behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Materialmangel bei uns oder unseren Zulieferern, sowie alle Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder wesentlich erschweren, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung auf die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Dem Käufer erwächst hieraus kein Recht zur Zurücknahme des Auftrages.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Dasselbe gilt für ein Verschulden von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf dem Verzug beruhen.

Der Käufer kann sich auf Einhaltung der Lieferfrist nur insoweit berufen, als er seinerseits pünktlich erfüllt.

4. Versand

Der Versand erfolgt in jedem Fall, auch bei etwaiger, gesondert vereinbarter frachtfreier „TAB“- oder „CIF“-Lieferung, auf Gefahr des Käufers. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Kosten der Versicherung gehen zu Lasten des Käufers oder Empfängers.

5. Eigentumsvorbehalt

Der jeweilige Liefergegenstand bleibt unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns voll beglichen sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Gefahr während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer.

Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er hat jedoch gegenüber dem Abnehmer unseren Eigentumsvorbehalt aufrecht zu erhalten. Verarbeitet der Käufer die gelieferten Gegenstände weiter, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt unter Ausschluss von § 950 BGB auch auf die neu hergestellte Sache. Wir erwerben mit der Weiterverarbeitung als Verkäufer Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert der gelieferten Ware zu dem Rechnungswert der neu hergestellten Sache steht. Der Käufer verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich.

Der Käufer tritt uns darüber hinaus bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und kein Insolvenzverfahren, die Zahlungsunfähigkeit oder Vollstreckungen eines Dritten bei dem Käufer drohen. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit Namen und Adressen nennt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Gegenstand zusammen mit anderen Waren weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Pfändungen anderer Gläubiger sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand sind uns unverzüglich mitzuteilen, damit wir die Verteidigung unserer Rechte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen wahrnehmen können.

Gerät der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so können wir frachtfreie Rückgabe der Ware zu unserem Betrieb verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. In Ländern, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

6. Gewährleistung und Schadensersatz für Pflichtverletzungen

Gewährleistung für Gediegenheit von Arbeit und Werkstoffen wird für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferung in der Weise geleistet, dass Teile, die nachweisbar infolge fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, nach unserer Wahl ausgebessert oder nach ihrer Einsendung an das Werk ersetzt werden. Für Verbraucher als Käufer gilt die gesetzlich festgelegte Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

Wir als Verkäufer sind berechtigt und verpflichtet, vor der Gewährung weiterer Gewährleistungsrechte vorrangig die Nachbesserung im Sinne von § 439 Abs. 1 1. Alt. BGB zu gewähren. Erst wenn die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Die Nachbesserung gilt als endgültig fehlgeschlagen, wenn diese drei Mal in Bezug auf denselben Mangel nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat.

Voraussetzung für die Haftung ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen.

Beanstandungen, die sich auf falsche oder unvollständige Lieferung oder auf sofort erkennbare Mängel beziehen, sind uns unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Tagen nach Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß genehmigt. Ausgenommen davon sind verborgene Mängel, die nicht durch eine Untersuchung erkennbar sind, diese sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

Beanstandete Kaufgegenstände sind bis zu unserer weiteren Mängelbeseitigung durch den Verkäufer ordnungsgemäß einzulagern.

Eine Gewährleistung tritt nicht ein, wenn ohne unser Einverständnis von dritter Seite an dem Liefergegenstand gearbeitet wurde, es sei denn, dass der Schaden nachweislich mit den Arbeiten von dritter Seite in keinem Zusammenhang steht.

Etwasige Rücksendungen an uns sind vorher anzuzeigen. Erfolgen sie ohne unser Einverständnis, wird deren Annahme verweigert.

Ansprüche aus Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Grund sie bestehen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung so genannter Kardinalpflichten des Verkäufers. In dem letztgenannten Fall ist der Schadensersatz jedoch auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Fahrzeugbau Dülmer GmbH in Emsbüren.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Lieferverträgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Gerichtsstand der Fahrzeugbau Dülmer GmbH, wenn der andere Vertragsteil ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Der Lieferer ist auch berechtigt, wahlweise am Sitz des Käufers zu klagen.

Für Lieferverträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).